



«Mit güete ald der marter»

Die Weyacher Hexenprozesse von 1539 und 1589

Der erste Weyacher Hexenprozess endete am 26. Juni 1539 mit dem Tod der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi, und zweier weiterer Frauen aus unserem Dorf (Anna Hemmerlin und Kathrin Angstin, genannt Kilchensin) auf einem Scheiterhaufen vor den Toren der Stadt Zürich.

Drei Todesurteile auf einen Schlag! Das war für Zürcher Verhältnisse damals völlig untypisch. Üblicherweise wurden der Hexerei bezichtigte Personen lediglich des Landes verwiesen. Franz Rueb berichtet in seinem Buch «Hexenbrände – Die Schweizergeschichte des Teufelswahns» von diesem plötzlichen Kurswechsel:

«Nach Zwinglis Tod und der Katastrophe für den Staat Zürich durch den 1531 verlorenen Kappelerkrieg hat sich in der Limmatstadt vorerst (...) nichts geändert. Von 1532 bis 1537 endeten von vier Hexenprozessen gegen Frauen aus Andelfingen einer mit Ausweisung, ein weiterer mit Freilassung auf Urfehde und zwei mit Freilassung, der eine sogar mit Entschädigung für das unschuldige Prozessopfer, was es weitherum kaum je gegeben hat. Aber 1539 fand plötzlich eine grosse Scheiterhaufen-Exekution statt: drei Hexen aus Weyach wurden ins Feuer geworfen, deren Geständnisse unter der Folter erpresst worden sind, die Frauen hatten sich in vielen Punkten widersprochen, was offensichtlich niemandem auffallen wollte.»

Angst, Angst, Angst! Die Eiszeit am Ende des 16. Jahrhunderts

Die drei Urteile waren im Nachhinein betrachtet nur das Vorspiel für eine Ära der Hexenprozesse, wie sie das Zürichbiet noch nicht gesehen hatte. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts wendete sich das Blatt nämlich vollends. Franz Rueb erklärt, weshalb:

«Ab etwa 1560 hat die evangelische Geistlichkeit in Zürich begonnen, sich mit dämonologischer Gelehrsamkeit zu befassen. Heinrich Bullinger [einflussreicher Nachfolger Zwinglis als Oberhaupt der Zürcher Kirche] glaubte an Hexen- und Zauberkünste. Die Politik der Erhaltung des Erreichten tendierte zur evangelischen Orthodoxie. Das Lebensgefühl war zunehmend von einer Naturangst bestimmt, man hatte Angst vor Gewittern, Überschwemmungen und Blitzschlägen, selbst mehr als im Mittelalter, man fürchtete sich vor Kometen, vor Korn- und Blutregen, man spekulierte über Himmelserscheinungen, seit vor der Niederlage in Kappel ein Komet das Unheil angeblich angekündigt hatte. Man fürchtete die Erstarkung des katholischen Lagers und erwartete eigentlich einen neuen Glaubenskrieg. Die Niederlage in Kappel wirkte lange nach. Die dreissig Jahre 1570 bis 1600 sind in die kritische zürcherische Geschichtsschreibung als «Katastrophen-Jahrzehnte» eingegangen. Die Jahre waren gekennzeichnet durch schlechte, regnerische, kalte Sommer und harte, lange Winter. (...) Diese Krisenzeit, diese Eiszeit ist wohl nicht zufällig auch die Zeit mit den meisten Hexenprozessen in der Republik Zürich. Angst, Angst, Angst war die verbreitete Gemütslage. Angst war auch immer dem Hexenwahn und der Hexenverfolgung Pate gestanden.»

Als Folge dieser kleinen Eiszeit wurde wohl auch das Klima in unserem Dorf frostiger. Der Konkurrenzkampf ums Überleben wurde brutaler, die Toleranzschwellen lagen zusehends tiefer und mit dem friedlichen Zusammenleben harzte es zusehends. Nicht umsonst stammt die älteste bekannte schriftliche Gemeindeordnung vom 14. November 1596.

[Originaltext erstmals publiziert in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Band Neuamt Nr. 183, vgl. unten Abschnitt *Quellen und Literatur*; sowie abgedruckt in den *Mitteilungen für die Gemeinde Weiach*, September 1997, S. 22-24.]

Die bisher seit dem Mittelalter mündlich überlieferten Verhaltensregeln griffen nicht mehr. Die erst unter dem Druck und der Vermittlung der Obrigkeit zu Zürich entstandene Gemeindeordnung von 1596 und ihre Vorgeschichte zeigen dies überdeutlich.

Weiach war übrigens die einzige Gemeinde im Neuamt, in der Hexenverfolgungen stattfanden (Weibel 1995, Fn-492). Am Fehlen eines eigenen Pfarrers allein kann es nicht gelegen haben, denn dann hätte man zu Neerach oder Windlach (beide bis heute ohne reformierte Kirche) Ähnliches feststellen müssen wie in Weiach. Interessant ist immerhin, dass beide grossen Hexenprozesse (1539 und 1589) vor dem Zeitpunkt der festen Wohnsitznahme des Pfarrers im Dorf Weiach im Jahre 1591 erfolgten. Ungeklärt ist bis dato, ob die Häufung der hier im Dorf zusammengebrachten Hexengeschichten auch damit zusammenhängt, dass das römisch-katholische Fürstbistum Konstanz wegen seiner Niedergerichtsbarkeitsrechte im sonst zwinglianisch-reformierten Weiach etwas zu sagen hatte.

Gibt es Hexen? Eine nur unter Gebildeten umstrittene Frage

Wie kam es zu dieser plötzlichen Häufung an Hexensichtungen? Einige spätmittelalterliche Kirchenoberen leiteten die Kehrtwende ein, indem sie den im einfachen Volk schon immer vorhandenen Hexenglauben nicht mehr ignorierten oder gar verurteilten, sondern im Gegenteil ihre Adlaten selber aktiv auf Hexen- und Ketzerjagd schickten.

Auch in diesen Jahren gab es bereits entschiedene Kritiker der Hexenprozesse. Johannes Weyer (auch Joann Wiems genannt), Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, wandte sich 1563 in seinem kritischen Werk *«De praestigiis daemonum»* (Vom Blendwerk der Dämonen) gegen den «Hexenhammer» der Inquisitoren Heinrich Institor und Jacob Sprenger und erklärte, das von diesen behauptete Bündnis des Satans mit den Hexen sei eine leere Erfindung, es gebe keine *«Hexerey»* und die Prozesse seien ungerecht.

Diese Stellungnahme ist im *«Grossen vollständigen Universallexicon»* von Johann Heinrich Zedler von 1735 abgedruckt (Band XII, Spalten 1978-1995). Selbst zu dieser Zeit, mitten in der Aufklärung, war die Hexen-Frage noch nicht erledigt. Nach ausführlicher Erklärung, was man unter Hexen zu verstehen habe, hält der Zedler fest: *«Ob es nun dergleichen Hexen gebe, wie wir sie beschrieben haben, darüber ist ein grosser Streit. Der gemeine Hauffen spricht ja, etliche wenige sonderbare Köpffe aber sprechen nein.»*

Befehl aus Zürich an die Obervögte in Kaiserstuhl

Fünfundzwanzig Jahre nach der Schlotter Elsi und ihren zwei unglücklichen Leidensgenossinnen gerieten erneut drei Frauen aus unserem Dorf in den Verdacht der Hexerei. Am 20. September 1589 forderte die Zürcher Obrigkeit den konstanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl auf, diese drei *«zü Wyach verlümbdeten wybs personen»* zu verhaften.

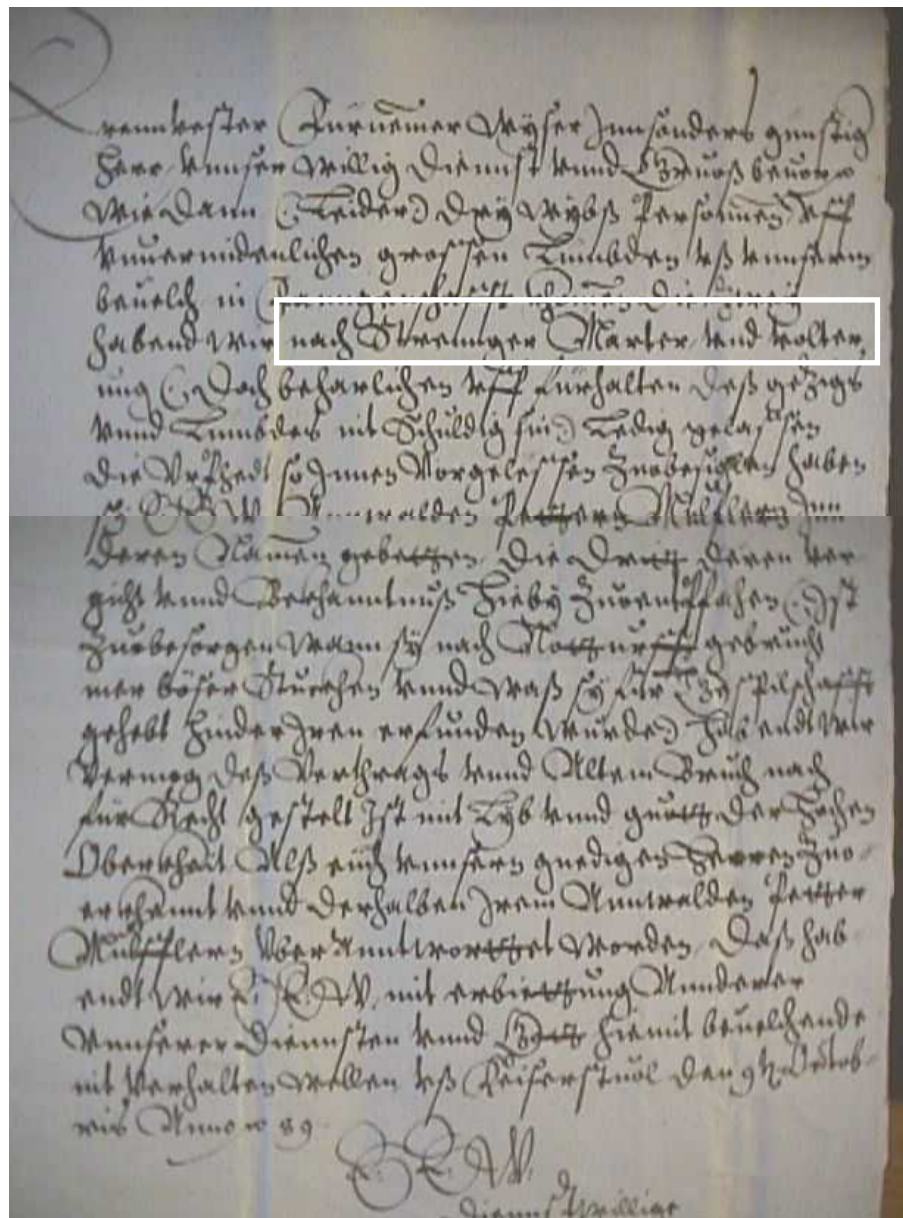
Die Zürcher Regierung, welche dank ihren vielfältigen wirtschaftlichen Kontakten in Europa eher zu den aufgeklärteren Obrigkeiten gehörte, liess solche Verhaftungen zwar vornehmen, aber manchmal nur widerwillig und wie es scheint hauptsächlich, um die aufgebrachte Bevölkerung eines Dorfes zu beruhigen. Man wollte die brodelnde Gerüchteküche in den Griff bekommen. Es ging aber auch darum, wirkliche von vermeintlichen Übeltäterinnen zu unterscheiden. Das zeigt sich am Auftrag an den Untersuchungsrichter in den Weyacher Hexenvorfällen von 1589, *«volgents jres weßens unparthygische kundschafft»* einzuholen (d.h. Zeugen einvernehmen) und die Verdächtigen *«mit guete ald der marter»* zu befragen [«ald» ist das frühneuzeitliche Wort für «oder»], wozu unter anderem auch das Vorzeigen der Folterinstrumente gehörte. Nur wenn sie wirklich *«malefitzischer sachen jichtig und be-kandtlich»*, also geständig und der Hexerei überführt seien, so der Auftrag, solle er sie nach Zürich ausliefern. [StAZH B IV 48 fol. 90]

Der Obervogt tat wie geheissen. Nicht einmal zwei Wochen später, am 9. Oktober 1589, liess er eine der Frauen mit folgendem Brief seinem Auftraggeber, *«dem ervenvesten, für-*

nemmen unnd wysen herren Nicolauß Waser, deß raths der statt Zürich, derzeit obervogt jm Nüwen Ampt, unnserrm jnnsonders günstigen herren» überstellen. Waser hatte die Regierungsgewalt im Neuamt inne, er residierte aber in seinem Stadthaus in Zürich.

Nach der Grussformel: «Erennvester, fürnemer, wyser, jnnsonders günstiger herr, unnserr willig diennst unnd gruöß bevor», folgt ein kurzer Bericht:

«Wie dann (leider) dry wyß personen uff unvermeidlichen grossen lümbden uß unnserrm bevelch in fannenschaft khommen, die zwey habend wir nach strennger marter und volterung (doch beharlichen uff fürhalten deß gezigs unnd lümbdes nit schuldig sin) ledig gelassen, die urfhedt, so jnnen vorgelösesen, zuobesiglen haben sy e.e.w. annwalden Pettern Müflern jnn deren nammen gebetten.»



Die Kaiserstuhler Obervögte an den Obervogt des Neuamts. StAZH A 27.160

Was ist mit dem Wort *verlumbdet* in diesem Kontext gemeint? *lumbden* (pl.) bedeutet gemäss Th. Weibel *Verdacht*. *verlumbdet* könnte demnach simpel und einfach als *verdächtigt* oder *verdächtig* interpretiert werden. (vgl.: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> Bd.8 Spalte 1507 sowie 1257-1262 stützen die Einschätzung von Weibel.)

Nicht immer endete die Folter in einer Verurteilung

Zwei von den verhafteten Frauen klagten sich also auch unter strenger Folter nicht selber der Hexerei an. Deshalb wurden sie – wie 1640 Elsbetha Schüepin (vgl. Weiacher Geschichte(n) Nr. 18, Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2001) – gegen Leistung von *urfhedt*, also dem unter Eid abgegebenen Versprechen, erlittene Feindschaft nicht zu rächen, auf freien Fuss gesetzt.

Nicht so die dritte Frau. Sie wurde nach Zürich überstellt. Denn bei ihr waren sich die Vertreter der niederen Gerichtsherrn nicht so sicher, ob da nicht mehr vorhanden sei. Weisungsgemäss und getreu dem Staatsvertrag von 1576 überwiesen sie den Fall samt den von ihnen eingeholten Untersuchungs- und Folterprotokollen in die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit, d.h. an den zürcherischen Obervogt des Neuamts:

«Die dritt, deren vergicht unnd bekanntnuß hieby zuentpfachen (jst zuobesorgen, wann sy nach notturfft gebrucht, mer böser stuckhen unnd waß sy für gespilschafft gehebt, hinder jren erfunden wurde) habendt wir vermog deß verthragß unnd alten bruch nach für recht gestelt; jst mit lyb unnd guott der hohen oberkheit alß eüch, unnsern gnedigen herren, zuoerkennt unnd derhalben jrem annwalden Petter Mulfflern uberantwortet worden. Daß habendt wir e.e.w. mit erbietung annderer unnserer diennsten unnd gott hiemit bevelchende nit verhalten wellen.

Uß Keiserstuol, den 9ten octobris anno 1589

E.e.w. dienstwillige: Moritz Kloß, deß raths der statt Lutzern, der zeit obervogt daselbsten; Burrhardt Peyer, landtspergischer obervogt zue Wassersteltzen.» [StAZH A 27.160]

Verwickelte Verhältnisse bei der Niedergerichtsbarkeit

Daran, dass gleich zwei Obervögte für die Angelegenheit verantwortlich zeichnen, sieht man übrigens sehr schön, wie die niedere Gerichtsbarkeit über Weiach damals aufgeteilt war. Nämlich zwischen dem Bischof von Konstanz und den Herren von Landsberg. Mit diesen Adeligen teilte der Bischof seine Rechte als niederer Gerichtsherr (seit 1587, als sie von den Heggenzern deren Anteil übernahmen). Erst 1605 gelang es dem Fürstbischof, den Landsbergern ihre Hälfte abzukaufen und sich erneut als alleiniger Inhaber der Niedergerichtsbarkeit zu etablieren.

Kurzer Prozess mit Verena Meier

Was geschah nun mit der als mutmassliche Hexe nach Zürich überstellten Verena Meier? Die Obrigkeit des Zürcher Stadtstaates machte kurzen Prozess mit ihr. Das Dossier über diesen Hexenprozess im Staatsarchiv des Kantons Zürich ist schmal. Die Analyse der darin vorhandenen Handschriften lässt aber immerhin den Schluss zu, dass es in der Stadt Zürich nicht zu weiteren Abklärungen kam und man nur noch das Urteil fällte und rasch vollstreckte.

Die Behörden wussten nur zu gut, wie schnell eine nicht konforme Frau auf der Landschaft in den Augen ihrer Mitmenschen als Hexe galt. Selbst wenn ihre Schuld nicht zweifelsfrei feststand, wollten die Beschuldiger die von ihnen als Hexe Bezeichnete um jeden Preis brennen sehen. Durch die Hexengerüchte war der Dorffriede ernstlich gestört, die dort lebenden Leute massiv verunsichert. Daher war – besonders in unsicheren Zeiten wie denen der 1590er-Jahre – die Tendenz zu drakonischen Strafen die logische Folge. Dass Verena Meier vor allem dem Dorffrieden zuliebe geopfert wurde, liegt nahe.

«Sy ist mit dem führ gricht Sambstags den 4. Octob. A° 89»

Diesen Vermerk findet man als so genannte Dorsualnotiz auf dem Vernehmungsprotokoll. Am 4. Oktober 1589 wurde Verena Meyer auf einer von 1493 bis 1701 für die Exekution von Hexen und Zauberern vorgesehenen Sandbank an der Sihl ausserhalb der Stadt Zürich verbrannt. Durch diese Hinrichtung war wieder einmal ein Hexenproblem «gelöst» und der Seelenfrieden eines ganzen Dorfes zumindest temporär wiederhergestellt.

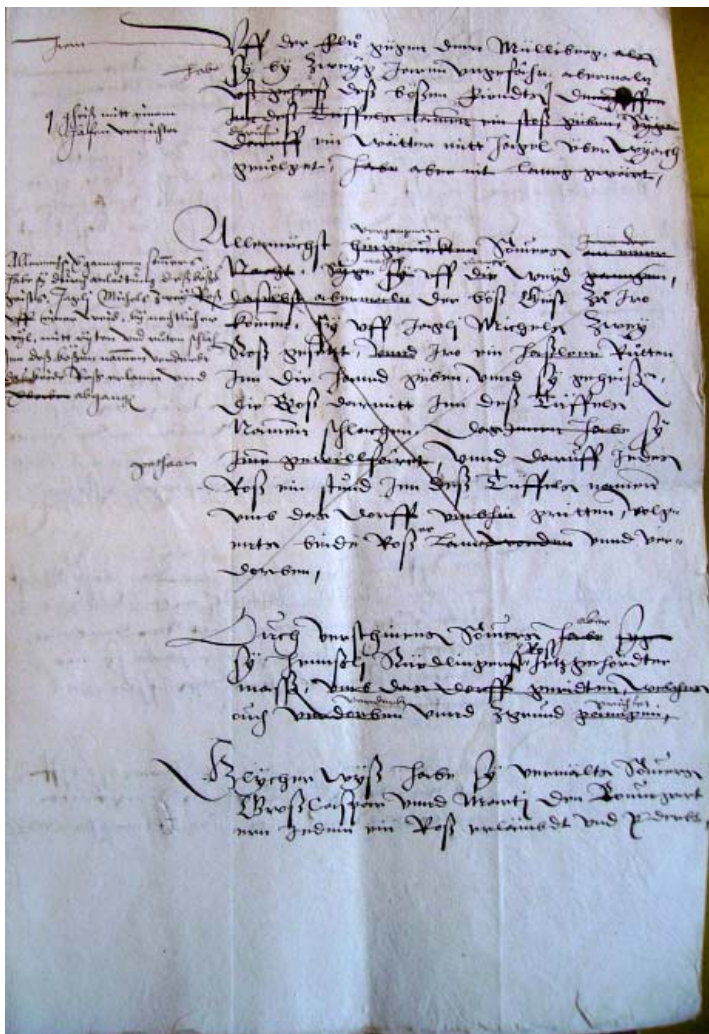
«Moment mal!», denken Sie jetzt vielleicht. «Hier stimmt doch etwas nicht. Wie ist es denn möglich, dass Moritz Kloß und Burrhardt Peyer die der Hexerei Verdächtige am 9. Oktober nach Zürich auslieferten, sie dort aber schon am 4. Oktober hingerichtet wurde?»

Hier sei nur soviel verraten: Dieses «Wunder» verdanken wir einem Papst und der Abneigung des reformierten Zürich gegen dessen «unfehlbare» Dekrete. Mehr dazu im August.

Quellen und Literatur

- Bestände des Staatsarchivs des Kantons Zürich zum Thema Weiacher Hexenverfolgungen in den Abteilungen: StAZH A 27.159-161; A 199.7; B IV 16; B IV 48 und B IV 101
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, S. 382ff
Nr. 176a Weiach. Hexenverfolgungen. Quellendokumente: StAZH A 27.159 Nr. 23 –S. 28 und 36 sowie StAZH A 27.160. sowie: *Nr. 183 Weiach. Gemeindeordnung.*
- Eichenberger, U.: Die Galgenfrist dauerte einen Tag. Tages-Anzeiger, 16. Juni 1999 – S. 19.
- Reich, R.: Die Rolle der Zürcher Landeskirche an den Hexenprozessen. Ein düsteres Kapitel in der Kirchengeschichte. Neues Bülacher Tagblatt, 16. Juni 2001
- Rueb, F.: Hexenbrände – Die Schweizergeschichte des Teufelswahns. Zürich, 1995 – S. 68-69.
- Brandenberger, U.: Wie an und für sich normale Frauen zu Hexen wurden. Hexenverfolgungen (Teil 1). Weiacher Geschichte(n) 18. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Mai 2001 – S. 17-18.
- Brandenberger, U.: Das Geständnis der Elsa Keller, genannt Schlotter Elsi. Hexenverfolgungen (Teil 2). Weiacher Geschichte(n) 22. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, September 2001 – S. 11.
- Brandenberger, U.: «Nit glaßluter, sonnder gar ful» – ist das eine Hexe? Hexenverfolgungen (Teil 3). Weiacher Geschichte(n) 23. In: Mitteilungen für die Gemeinde Weiach, Oktober 2001 – S. 10.
- Heinemann, E.: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998.
- Der leibhaftige Böse in Hasengestalt. WeiachBlog, 12. Mai 2007 [Nr. 454]
- Weibel, Th.: Historische Kurzbeschreibungen der Siedlungen im Neuamt. Zürich 1995 – Fn 492.

Frühere Artikel zum Thema Hexenverfolgungen sind in den MGW-Ausgaben Mai, September und Oktober 2001 erschienen (siehe <http://www.esnips.com/web/WeiacherGeschichten/>) Der vollständige Text aus oben erwähnter Quellensammlung war in den MGW April 1997, S. 10-12 abgedruckt.



Das Kaiserstuhler Verhörprotokoll in Sachen Verena Meyer von Wyach. Herbst 1589; StaZH A 27.160

Man sieht, dass hier offensichtlich mit dem Dokument gearbeitet, gestrichen und verbessert wurde.